

**STATUTEN**

**DER**

**GENOSSAME TUGGEN**

Wo in diesen Statuten die männliche Sprachform verwendet wird, gilt diese sinngemäss auch für weibliche Personen.

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

1.1. Die Genossame Tuggen ist eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts im Sinne von Art. 59 Abs. 3 ZGB mit Sitz in Tuggen. Sie ist aus den Geschlechtern Huber, Janser, Näf, Pfister und Spiess hervorgegangen.

1.2. Die Genossame geniesst das in der Verfassung des Standes Schwyz verbriefte Selbstbestimmungsrecht. Namentlich steht ihr die Organisations-, Verwaltungs- und Nutzungsautonomie zu.

Die Genossame verwaltet und nutzt ihre Güter und ihr Vermögen selbständig und nachhaltig im Interesse der Genossenbürger.

1.3. Das Genossengut besteht aus:

- a) Land- und Waldeigentum gemäss den Grundbuchplänen der Gemeinden Tuggen und Benken;
- b) den Alpen Fälletschen, Schwarzenegg und Brüsstock gemäss dem Grundbuchplan der Gemeinde Innerthal;
- c) der Wasserversorgung für die Gemeinde Tuggen gemäss Konzessionsvertrag mit der Gemeinde Tuggen;
- d) Fischereirechten laut Urkunden;
- e) Kapitalien und anderen Vermögenswerten;
- f) dem Kollaturrecht für die Kapelle Linthbort der römischkatholischen Kapellstiftung der Genossame Tuggen sowie dem Recht zur Verwaltung des Stiftungsvermögens.

1.4. Für die Verbindlichkeiten der Genossame haftet ausschliesslich das Genossame-Vermögen.

## **2. Mitgliedschaft**

2.1. Mitglieder der Genossame Tuggen sind Personen, die im Genossenregister der Genossame Tuggen als passive oder aktive Genossenbürger eingetragen sind.

Passive Genossenbürger sind diejenigen Mitglieder, die nicht mitverwaltungs- und nutzungsberechtigt im Sinne von Artikel 3 sind.

2.2. Der Genossenrat führt das Genossenregister und entscheidet über die Aufnahme in das Register.

2.3. Wer neu ins Genossenregister aufgenommen werden will, hat dem Genossenrat ein schriftliches Gesuch einzureichen und nachzuweisen bzw. zu erklären, dass er

- a) unmittelbar von einer jemals im Genossenregister eingetragenen Person abstammt;
- b) das Schweizerbürgerrecht besitzt;
- c) nicht Mitglied einer anderen Körperschaft im Sinne von Art. 59 Abs. 3 ZGB war oder ist; ausgenommen ist die Mitgliedschaft bei der Korporation Tuggen und der Oberallmeindkorporation Schwyz.

Zur Beurteilung des Gesuches darf der Genossenrat zusätzliche Auskünfte und Unterlagen vom Gesuchsteller oder von Dritten beziehen.

Bei Gutheissung des Gesuches ordnet der Genossenrat die Eintragung ins Register an; im Ablehnungsfall begründet er seinen Entscheid schriftlich.

- 2.4. Ein Genossenbürger verliert seine Mitgliedschaft und wird aus dem Mitgliederregister gestrichen, wenn er:
- a) das Schweizerbürgerrecht verliert;
  - b) durch einen Nicht-Genossenbürger adoptiert wird, soweit das Kindsverhältnis zum bisherigen Genossenbürger nicht bestehen bleibt;
  - c) Mitglied einer anderen Körperschaft im Sinne von Art. 59 Abs. 3 ZGB wird; ausgenommen ist die Mitgliedschaft bei der Korporation Tuggen und der Oberallmeindkorporation Schwyz;
  - d) schriftlich seinen Austritt erklärt, wobei eine Wiederaufnahme ausgeschlossen ist.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Eintritt einer dieser Bedingungen automatisch. Genossenbürger, welche die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen, haben dies innerhalb von 30 Tagen seit Wegfall der Voraussetzungen dem Genossenrat schriftlich zu melden.

Wer ungerechtfertigt einen Genossennutzen oder andere Vergünstigungen erhalten hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet.

### **3. Rechte und Pflichten**

- 3.1. Rechte und Pflichten beschränken sich auf Genossenbürger, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Tuggen haben.
- 3.2. Wer die Rechte und Pflichten als Mitglied der Genossame Tuggen ausüben will, hat ein schriftliches Gesuch einzureichen und neben dem Nachweis der Voraussetzungen gemäss Artikel 2.3 einen Auszug aus dem Zivilstandsregister und eine Wohnsitzbestätigung einzureichen.

Zur Beurteilung des Gesuches darf der Genossenrat zusätzliche Auskünfte und Unterlagen vom Gesuchsteller oder von Dritten beziehen.

Der Genossenrat entscheidet, ob der Gesuchsteller die Voraussetzungen der Mitverwaltungs- und Nutzungsrechte erfüllt.

Im Ablehnungsfall begründet der Genossenrat den Entscheid.

- 3.3. Rechte und Pflichten können erstmals ab dem 1. Januar, der dem vollendeten 18. Altersjahr folgt, ausgeübt werden.

Zieht ein Genossenbürger von auswärts zu, tritt er ab dem 1. Januar des der Anmeldung nachfolgenden Jahres in die Rechte und Pflichten ein.

Voraussetzung ist, dass die Anmeldung bis zum 31. Dezember des vorangehenden Jahres dem Genossenrat zugegangen ist.

- 3.4. Die Rechte umfassen:

- a) Mitwirkungsrecht in den Organen der Genossame Tuggen
- b) Stimmrecht
- c) aktives und passives Wahlrecht
- d) Nutzungsrechte

Wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche Entmündigte sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

- 3.5. Die Nutzungsrechte umfassen:

- den Anspruch auf einen jährlichen Barnutzen, sofern die Ertragslage es zulässt;
- den einmaligen Anspruch auf Vergünstigung für Wohneigentum zur eigenen Benützung gemäss besonderem Reglement.

- 3.6. Die Pflichten beinhalten Frondienste oder persönliche Beiträge an die Genossame gemäss Beschluss der Genossengemeinde. Angeordnete Frondienste sind persönlich zu leisten, durch geeignete Dritte verrichten zu lassen oder finanziell abzugelten.

- 3.7. Stirbt ein Genossenbürger unter Hinterlassung von Nachkommen, die selber nicht nutzungsberechtigt sind, wird der Barnutzen solange an die Hinterlassenen ausgerichtet, bis das jüngste Kind das 18. Altersjahr erfüllt hat.

- 3.8. Der Barnutzen kann mit Ansprüchen der Genossame Tuggen oder der Wasserversorgung gegenüber den Genossenbürgern verrechnet werden (Geldschulden, Frondienste usw.).

#### **4. Organe**

- 4.1. Die Organe der Genossame Tuggen sind:
- a) die Genossengemeinde
  - b) der Genossenrat
  - c) die Geschäftsprüfungskommission

#### **5. Die Genossengemeinde**

- 5.1. Die Genossengemeinde ist das oberste Organ der Genossame Tuggen. Stimmberechtigt sind Genossenbürger, die die Voraussetzungen gemäss Artikel 3.1 und 3.2 erfüllen und nach kantonalem Recht stimmfähig sind.
- 5.2. Die Genossengemeinde versammelt sich ordentlicherweise im Frühjahr bis spätestens 31. März zur Rechnungsgemeinde und im Herbst zur Laurenzengemeinde. Ausserordentliche Gemeinden können durch den Genossenrat oder 1/5 der stimmberechtigten Genossenbürger unter Angabe der Traktanden einberufen werden.
- 5.3. Die Einladung zur Genossengemeinde erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich. Sie enthält die Traktandenliste mit Bericht und Anträgen des Genossenrates.
- 5.4. Anträge zuhanden der Genossengemeinde zu nicht traktandierten Geschäften sind zu begründen und in schriftlicher Form an den Genossenrat zu stellen. Der Genossenrat hat solche selbständigen Anträge von Stimmberechtigten spätestens an der übernächsten ordentlichen Genossengemeinde vorzulegen.
- 5.5. Die Genossengemeinde wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Genossenrates geleitet.
- 5.6. Jede Wahl oder Abstimmung wird durch 3 Stimmzähler kontrolliert, die zu Beginn der Genossengemeinde zu bestimmen sind. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, wenn nicht geheime Abstimmung verlangt wird. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Sind bei Wahlen mehr als 2 Kandidaten vorgeschlagen, so fällt bei jedem Wahlgang derjenige, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat, aus der Wahl. Der Versammlungsleiter wählt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei Stimmengleichheit in einer Sachabstimmung wird die Abstimmung wiederholt. Ergibt die zweite Abstimmung wiederum Stimmengleichheit, gilt der Antrag des Genossenrates als angenommen. Der Versammlungsleiter stimmt jeweils mit.

5.7. Die Genossengemeinde wählt aus dem Kreis der Stimmberechtigten je auf die Dauer von zwei Jahren:

- a) Den Genossenpräsidenten, den Finanzvorsteher und die vier weiteren Mitglieder des Genossenrates
- b) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission

5.8. Amtsdauer

Der Präsident, der Finanzvorsteher und die Genossenräte sind für drei weitere Amtsperioden wählbar. Danach ist jedes Ratsmitglied für die nächste Amtsdauer nicht mehr wählbar.

5.9. Unvereinbarkeit im Genossenrat

In den Genossenrat nicht wählbar sind Personen:

- a) die der Geschäftsprüfungskommission oder der Verwaltung angehören;
- b) die mit einem Mitglied des Genossenrates oder der Geschäftsprüfungskommission oder mit einem Verwaltungsangestellten verheiratet sind. Den Eheleuten gleichgestellt sind eingetragene Partner und Personen, die in dauernder Lebensgemeinschaft zusammen leben;
- c) die mit einem Mitglied des Genossenrates, der Geschäftsprüfungskommission oder mit einem Verwaltungsangestellten verschwägert oder bis und mit zweiten Verwandtschaftsgrades verwandt sind.

Als Nachfolger eines Präsidenten oder eines Finanzvorstehers sind Kinder, Eltern oder Geschwister des Abtretenden nicht wählbar.

5.10. Unvereinbarkeit in der Geschäftsprüfungskommission

In die Geschäftsprüfungskommission nicht wählbar sind Personen:

- a) die dem Genossenrat oder der Verwaltung angehören;
- b) die mit einem Mitglied des Genossenrates oder der Geschäftsprüfungskommission oder mit einem Verwaltungsangestellten verheiratet sind. Den Eheleuten gleichgestellt sind eingetragene Partner und Personen, die in dauernder Lebensgemeinschaft zusammen leben;
- c) die mit einem Mitglied des Genossenrates, der Geschäftsprüfungskommission oder mit einem Verwaltungsangestellten verschwägert oder bis und mit zweiten Verwandtschaftsgrades verwandt sind

5.11. Der Genossengemeinde obliegen folgende Sachgeschäfte:

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Genossengemeinde
- b) die Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz
- c) die Beschlussfassung über den Voranschlag für das folgende Jahr
- d) die Beschlussfassung über die Ausrichtung eines Barnutzens
- e) der Erlass und die Revision von Statuten und Reglementen

- f) die Beschlussfassung über den Erwerb, den Tausch oder die Veräusserung von Grundstücken, die Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten zulasten von Grundstücken der Genossame, soweit nicht durch Reglement der Genossenrat zuständig ist oder ihm durch Beschluss der Genossengemeinde die Zuständigkeit erteilt wurde
- g) die Beschlussfassung über die Anordnung von Frondiensten und die Erhebung von Beiträgen von den Genossenbürgern an die Genossame
- h) die Festsetzung der Tarife über Boden-, Wasser- und Pachtpreise
- i) die Festsetzung der Löhne, Gehälter und Entschädigungen soweit nicht durch Reglement der Genossenrat zuständig ist oder ihm durch Beschluss der Genossengemeinde die Zuständigkeit erteilt wurde
- k) die Erteilung von Krediten für den Bau von Gebäuden, Strassen und Erschliessungen
- l) Die Beschlussfassung über die Gründung von und über die Beteiligung an Unternehmungen

## **6. Der Genossenrat**

- 6.1. Der Genossenrat besteht aus dem Präsidenten, dem Finanzvorsteher und vier weiteren Mitgliedern. Er wählt den Vizepräsidenten und teilt die Aufgabenbereiche zu.
- 6.2. Der Genossenrat wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Rates geleitet.
- 6.3. Der Präsident ruft den Genossenrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es zwei Ratsmitglieder verlangen.
- 6.4. Geschäfte, die erstmals aufliegen, müssen auf die folgende Sitzung zurückgestellt werden, wenn mindestens zwei Ratsmitglieder es verlangen.
- 6.5. Der Genossenrat ist das vollziehende Organ der Genossame und vertritt die Genossame nach aussen. Der Präsident oder Vizepräsident und der Finanzvorsteher oder dessen Stellvertreter zeichnen für die Genossame mit Kollektivunterschrift.
- 6.6. Im Genossenrat und in den von ihm bestellten Kommissionen wird offen abgestimmt oder gewählt, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird. Der Präsident nimmt an den Abstimmungen und Wahlen teil und trifft bei Stimmengleichheit in Sachabstimmungen den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.
- 6.7. Auf einen gefassten Entscheid ist zurückzukommen, wenn die Mehrheit des Genossenrates es beschliesst.

- 6.8. Mitglieder des Genossenrates haben bei der Behandlung von Geschäften, die sie selber, ihren Ehegatten, ihre Verschwägerten oder Verwandten bis und mit dem 2. Grad betreffen, in den Ausstand zu treten. Den Ehegatten gleichgestellt sind eingetragene Partner und Personen, die in dauernder Lebensgemeinschaft zusammen leben.
- 6.9. Der Genossenrat ist für sämtliche Geschäfte zuständig, die nicht durch die Statuten oder Reglemente einem anderen Organ zugeteilt sind. Er kann zu seiner Entlastung eine Verwaltung und unter dem Präsidium eines Genossenrates Kommissionen einsetzen.

## **7. Der Genossenpräsident**

- 7.1. Der Genossenpräsident leitet die Geschäfte der Genossame und ist für den Vollzug der Beschlüsse der Genossengemeinde und des Genossenrates verantwortlich. Ihm obliegt die Führung des Personals.
- 7.2. Er erlässt vorsorgliche Verfügungen und Anordnungen soweit diese zeitlich dringende Geschäfte betreffen. Solche Verfügungen sind dem Genossenrat an der nächsten Sitzung zur Genehmigung zu unterbreiten.

## **8. Der Finanzvorsteher**

- 8.1. Der Finanzvorsteher steht der Finanzverwaltung und dem Rechnungswesen der Genossame Tuggen vor.
- 8.2. Er besitzt das fachliche Weisungsrecht im Finanz- und Rechnungswesen. Er vertritt die finanziellen Geschäfte der Genossame Tuggen im Genossenrat und vor der Genossengemeinde.
- 8.3. Er hat die Jahresrechnung mit allen Belegen bis spätestens 31. Januar der Geschäftsprüfungskommission zur Abnahme vorzulegen.

## **9. Die Geschäftsprüfungskommission**

- 9.1. Die Geschäftsprüfungskommission prüft jährlich die Genossen-, Kapell- und Wasserrechnung, die Bilanzen und den Kostenvoranschlag. Sie erstattet der Genossengemeinde Bericht und stellt Antrag.

- 9.2. Ihr obliegt ferner die Prüfung der Tätigkeit des Genossenrates, des Vollzugs von Beschlüssen der Genossengemeinde und des Genossenrates sowie die Einhaltung der Statuten und Reglemente.
- 9.3. Die Geschäftsprüfungskommission ist verpflichtet, die Weisungen für die Verstärkung der Finanzaufsicht des Regierungsrates über die Schwyzer Korporationen und Genossen vom 8.1.2001 einzuhalten.

Sofern kein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt, bestimmt sie in Absprache mit dem Genossenrat, welche natürliche oder juristische Person zur Prüfung zugezogen wird.

## 10. **Übergangsbestimmungen**

- 10.1. Der Genossenrat erstellt bis spätestens Ende 2009 ein neues Genossenregister.
- 10.2. Personen, die vor dem 14. Dezember 2007 im Register der nutzungsberechtigten Genossenbürger sowie im Genossenregister verzeichnet waren, gelten unter Vorbehalt von Art. 2.4 als Genossenbürger und werden ohne Anmeldung ins Genossenregister aufgenommen.

Auf Anmeldung hin werden weitere Personen in das Genossenregister aufgenommen, die vor dem 14. Dezember 2007 nach dem Wortlaut der damaligen Statuten Mitglieder der Genossame Tuggen waren, aber nicht im Register aufgenommen sind. Der Nachweis der Mitgliedschaft obliegt dem Gesuchsteller.

Der Genossenrat macht durch geeignete Publikationen auf das Erfordernis der Anmeldung aufmerksam und setzt entsprechende Fristen.

Der Genossenrat entscheidet, ob der Gesuchsteller die Voraussetzungen erfüllt.

Im Ablehnungsfall begründet der Genossenrat den Entscheid.
- 10.3. Sämtliche hängigen Aufnahmegesuche sind nach den neuen Bestimmungen zu beurteilen.
- 10.4. Für die vor dem 14. Dezember 2007 bestehenden Doppelmitgliedschaften gilt Artikel 2.4 nicht. Für diese bestehenden Doppelmitgliedschaften ist der Besitzesstand gewährleistet.

## 11. Schlussbestimmungen

Die revidierten Statutenbestimmungen treten auf die Rechnungsgemeinde 2009 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt gelten die bisherigen Bestimmungen als aufgehoben.

\*\*\*

Vorstehende Statuten sind am 21. November 2008 von der Laurenzengemeinde der Genossame Tuggen beschlossen worden.

Tuggen, den 11. März 2009

### IM NAMEN DER GENOSSAME TUGGEN

Der Präsident:

Christoph Pfister

Der Schreiber:

Hans-Peter Spiess

Vorstehende Statuten der Genossame Tuggen hat der Regierungsrat am 7. April 2009 mit RRB Nr. 370 genehmigt.

Schwyz, den 7. April 2009

### IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Landammann

Der Staatsschreiber

